

Jugendordnung des TSC Spandau e.V.

TSC Spandau e.V. · Stand des Dokuments: 23.09.2026

§1 Mitgliedschaft und Zweck

1. Mitglieder der Jugendabteilung des TSC Spandau sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis Vollendung des 20 Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.
2. Zweck ist die Förderung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung allgemeiner Jugendarbeit, einschließlich fachlicher Leistungen und Jugendbildung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§2 Aufgaben und Zuständigkeit

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig und eigenverantwortlich. Sie wird durch den/die Jugendwart/in vertreten.
3. Der/die Jugendwart/in und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes sind zuständig für die Jugendarbeit in der Jugendabteilung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
4. Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit.
5. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen.
6. Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
7. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
8. Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
9. Die Beratung der Jugendabteilungen in Jugendfragen.
10. Die Vertretung der Jugend im Vorstand.
11. Die Vertretung der Jugend innerhalb der Dachorganisationen, der Jugendorganisationen und Erziehungsträger.
12. Die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
13. Die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.

14. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Sie bedarf der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.

§3 Organe

1. Die Organe der Jugendgemeinschaft des Vereins sind:
 - a. die Jugendversammlung,
 - b. der Jugendvorstand.

§4 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend und setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet und nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes zusammen.
2. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat je eine nicht übertragbare Stimme.
3. Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:
4. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
5. Entlastung des Jugendvorstandes.
6. Wahl des Jugendvorstandes, dessen Mitglieder zur Zeit der Wahl mindestens 12 Jahre alt sein müssen.
7. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
9. Die Leitung der Jugendversammlung hat der/die Jugendwart/in.
10. Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom/von Jugendwart/in oder vom Vorstand 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss so weit vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins liegen, damit die Jugendversammlung an die Mitgliederversammlung rechtzeitig (Antragsfrist) Anträge stellen kann.
11. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.
12. Die Jugendversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

§5 Wahlverfahren

1. Der/die Jugendwart/in und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes werden, von der Jugendversammlung für 3 Jahre gewählt.
2. Der/die Jugendwart/in muss volljährig sein.
3. Die Amtsperiode des/der Jugendwart/in und der nicht im Vorwege in den Abteilungen gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes beginnt mit der Wahl durch die Jugendversammlung des Vereins und endet am Tage der Neuwahl. Die Amtsperiode der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes beginnt mit der Wahl durch die zuständigen Gremien (Abteilungen bzw. Sparten) und endet am Tage der Neuwahl durch diese.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte im 1. Wahlgang keine(r) der Kandidaten/innen mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so ist gewählt wer im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
5. Die Wahlen anlässlich der Jugendversammlung erfolgen auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
6. Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen in folgender Reihenfolge gewählt werden:
 7. der/die Jugendwart/in
 8. der/die 1. Jugendsprecher/in
 9. der/die 2. Jugendsprecher/in.

Jugendsprecher/innen sind auf freiwilliger Basis.

§6 Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand leitet die Geschäfte der Jugend und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
2. Dem Jugendvorstand gehören an:
 3. der/die Jugendwart/in,
 4. 2 Jugendsprecher/innen.
5. Den Vorsitz im Jugendvorstand führt der/die Jugendwart/in.
6. Für den Fall, dass kein(e) Jugendwart/in zur Verfügung steht, werden die Aufgaben des/der Jugendwartes/in, bis zur schnellstmöglichen Wahl eines(er) Jugendwart/in durch die Jugendversammlung, vom geschäftsführenden Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) des Vereins wahrgenommen.

§7 Aufgaben des Jugendvorstandes

1. Der Jugendvorstand führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus. Er ist gegenüber der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand für seine Beschlüsse verantwortlich.

2. Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten zuständig.
3. Der Jugendvorstand vertritt die Jugend in allen Angelegenheiten nach innen und nach außen.
4. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§8 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
2. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Änderung bedarf der Bestätigung durch die Gesamtmitgliederversammlung.

§9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am mit der Annahme durch die Gesamtmitgliederversammlung in Kraft.

(Ort)....., den

Der Vorstand _____